

Entwurf, Stand: 23.09.2019

**Übergangsbetrauung
in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im
Sinne des Artikel 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

der Stadt Ingolstadt,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

vertreten durch den Oberbürgermeister,

an

die Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)

- nachfolgend "SBI" genannt –

vertreten durch die Geschäftsführung

Präambel

Die Stadt Ingolstadt ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i. V. m. § 8a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und Art. 2 lit. i) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (VO (EG) Nr. 1370/2007). Die Zuständigkeit für die Verkehrsdienste im Landkreis Eichstätt ist ihr vom Landkreis im Rahmen einer delegierenden Zweckvereinbarung übertragen worden.

Die Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI) ist ein im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) tätiges Verkehrsunternehmen. Die Stadt Ingolstadt ist an der SBI mittelbar über die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH mehrheitlich beteiligt. Sie übt über die SBI eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus. Auch im Übrigen sind die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SBI erfüllt, da eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach § 108 GWB inmitten steht.

Die Stadt Ingolstadt vergibt somit den öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt und im Gebiet des Landkreises Eichstätt auf den Linien S5, S7, S8 und S9 im Wege einer Inhouse-Vergabe an die SBI.

Ursprünglich hatte die Stadt beabsichtigt, die Verkehrsdienste auf den Linien S5, S7, S8 und S9 im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens an Dritte zu vergeben. Hierzu hatte sie am 22.12.2018 eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Az.: 2018/S 247-571676).

Nunmehr beabsichtigt die Stadt, die Verkehrsdienste auf den Linien S5, S7, S8 und S9 im Wege der Inhouse-Vergabe an die SBI zu vergeben (Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2019).

Die Linien S5, S7, S8 und S9 weisen betriebliche Besonderheiten auf. Sie befahren teilweise das Werksgelände eines führenden Automobilherstellers. Dabei sind besondere Anforderungen an Sicherheit, Kundenorientierung und Wagentumlaufplanung zu beachten. Das Hausrecht innerhalb des Werksgeländes hat der Automobilhersteller. Dieser wünscht für die Durchführung von öffentlichen Linienverkehren auf seinem Werksgelände ein Verkehrsunternehmen und nicht mehrere. Die SBI ist mit den Linien 11, X11 und X12 ohnehin auf dem Werksgelände mit der Durchführung von öffentlichen Personenverkehren betraut. Aus diesem Grunde hat der Aufgabenträger Stadt Ingolstadt in enger Abstimmung mit dem benachbarten Aufgabenträger Landkreis Eichstätt und in enger Abstimmung mit dem Automobilhersteller entschieden – anders als zunächst angedacht – SBI auch mit der Durchführung der Verkehre der Linien S5, S7, S8 und S9 zu betrauen.

Hierzu hat die Stadt am XX.XX.2019 eine entsprechende Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Az. XXXX). Die Vergabe darf nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG)

Nr. 1370/2007 jedoch erst frühestens ein Jahr nach der Veröffentlichung der Vergabeabsicht (Vorabbekanntmachung) erfolgen. Allerdings laufen die Bestandsbetreuung für diese Linien sowie die zugrunde liegenden Liniengenehmigungen mit Ablauf des 02.12.2019 aus.

Vor diesem Hintergrund beauftragt die Stadt Ingolstadt die SBI zur Vermeidung einer Unterbrechung der in Rede stehenden Verkehrsleistungen ab dem 03.12.2019 für maximal zwei Jahre zunächst übergangsweise mit der Erbringung der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Übergangsbetreuung) näher geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Linien S5, S7, S8 und S9. Im Rahmen der Übergangsbetreuung werden rein vorsorglich neben den Voraussetzungen des § 108 GWB auch die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 beachtet.

1. Die nachstehenden Regelungen bilden einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007, der im Wege der Inhouse-Vergabe an die SBI erteilt wird. Die Übergangsbetreuung ist als übergangsweise Inhouse-Vergabe gestützt auf § 108 GWB und auf Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 analog.
2. Mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird die SBI mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf den Linien S5, S7, S8 und S9 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen betraut, um zum Wohle der Bevölkerung übergangsweise für die Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine ausreichende Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.
3. Im Gegenzug für die der SBI im Rahmen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt die Stadt der SBI Ausgleichsleistungen sowie ein ausschließliches Recht nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 und deren Anhang.
4. Hinsichtlich der Art und des Umfangs sowie im Übrigen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1, der Ausgleichsleistungen und des ausschließlichen Rechts nach Ziff. 3 sowie auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang bestehenden weiteren Rechte und Pflichten der SBI wird auf den als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt an die SBI für Verkehrsdienste des Stadtverkehrs Ingolstadt mit Entwurfsstand vom **01.07.2019** einschließlich der dazugehörigen Anlagen verwiesen. Die Regelungen des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags gelten für die Verkehrsdienste der Linien S5, S7, S8 und S9 entsprechend, soweit im Rahmen dieser Übergangsbetreuung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Hinsichtlich der beihilfenrechtlichen Abrechnung nach § 11 des vorstehend genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Stadtverkehr Ingolstadt

i.V.m. dessen Anlage 4 gilt: Sofern die vorliegende Übergangsbetrauung unterjährig im Jahr 2020 oder 2021 durch eine reguläre Inhouse-Vergabe abgelöst wird (vgl. Ziff. 5), wird die Abrechnung dieser Übergangsbetrauung für das jeweilige Jahr zusammen mit der Abrechnung des regulär vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgenommen. Die SBI führt die Abrechnung für das Jahr 2020 und ggf. auch das Jahr 2021 jeweils nur einmal und gesamthaft durch.

5. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 03.12.2019 in Kraft. Er endet, sobald die Gefahr einer Unterbrechung der Verkehrsdienste, die Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, durch reguläre Sicherstellung dieser Verkehrsdienste wegfällt. Der Wegfall der Unterbrechungsgefahr ist dabei insbesondere dann gegeben, wenn die Erbringung der in Rede stehenden Verkehrsleistungen durch reguläre (Inhouse-)Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet wird. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag endet spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten, d.h. mit Ablauf des 03.12.2021; dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Unterbrechungsgefahr noch fortbesteht.

Ingolstadt, den2019

.....

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

.....

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Dr. Robert Frank

Geschäftsführer